

Kostendämpfungspauschale Hamburg 2005 – 2007 Stand 02.11.2009

(Thema Beamtenrecht Hamburg; Beihilfe)

Dieser Text gibt allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die bis zum 31.12.2007 bestand.

Der dbb Hamburg betreibt einige Musterverfahren gegen die 2005 eingeführte Kostendämpfungspauschale und hat zugesagt, zeitnah über den Verlauf dieser Verfahren zu berichten.

So erfuhr der geneigte Leser z.B. von dem für die Kläger günstigen Urteil des VG Hamburg vom 22.05.2007 - 20 K 857/06:

<http://www.hamburg.de/contentblob/172454/data/20-k-857-06-urteil-vom-22-05-2007.pdf>

ebenso, wie von dem weniger günstigen Urteil des OVG Hamburg vom 17.12.2007 – 1 Bf 191/07 (auf die vom VG zugelassene Berufung in einem Parallelverfahren – Az. des VG Hamburg 20 K 874/06):

<http://www.hamburg.de/contentblob/171210/data/1bf191-07.pdf>

und von dem für den Kläger günstigen Beschluß des BVerwG vom 13.08.2008 – 2 B 15/08 über die Zulassung der Revision gegen das o.g. OVG Urteil, dessen aus nur einem Satz bestehende Begründung man entnehmen kann, daß das BVerwG mehr dem Urteil des VG Hamburg als dem Urteil des OVG Hamburg zuneigt:

<http://www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/6680.pdf>

Schon das Aktenzeichen des Revisionsverfahrens (2 C 70/08) findet man in den Presseerklärungen des dbb Hamburg nicht. Erst Recht fehlt ein Hinweis darauf, daß der Kläger die Revisionsbegründungsfrist verpaßte und daher die Revision / Klage zurücknehmen mußte. Das schreibt der dbb Hamburg nicht und auch das Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg gibt diesen Umstand erst auf Nachfrage zu, wenn es die Rechtskraft des OVG-Urteils für sich in Anspruch nimmt.

Tatsächlich ist deshalb durch das o.g. Urteil des OVG Hamburg über den Bescheid gegen den ersten Musterkläger rechtskräftig entschieden worden, ohne daß irgendeine verallgemeinerungsfähige höchstrichterliche Entscheidung in der Sache getroffen wurde. Das kann es ja nun nicht sein. Weitere Kläger / Widerspruchsführer sollten daher nunmehr auf das **Verfahren beim BVerwG mit dem Az. 2 B 96.09** (Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG Hamburg vom 26.06.2009 - 1 Bf 190/07:

<http://www.frank-bokelmann.de/OVGHamburg1Bf190-07.pdf>

verweisen, wenn sie beantragen, daß die Klageverfahren ausgesetzt werden bzw. über Widersprüche bis zur Klärung der Rechtslage nicht entschieden werden soll.

Die umstrittene Frage, ob der Senat der Freien und Hansestadt die Kostendämpfungspauschale ohne Beteiligung der Bürgerschaft einführen durfte, stellt sich für seit Anfang 2008 entstandene Kosten nicht mehr. Seither ist die Sache durch ein Parlamentsgesetz geregelt.

Dr. Frank Bokelmann, Hamburg